

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 15. September 2020

### SP-Fraktion (Sprecherin: Surber-St.Gallen)

Art. 2<sup>bis</sup> Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die geplanten Gesundheits- und Notfallzentren stellen keinen adäquaten Ersatz für ein Spital dar. Wird aber auch noch die Anforderung eines auf den regionalen Bedarf abgestimmten Bettenangebots gestrichen, gibt es überhaupt keine Möglichkeit mehr dafür, dass Patientinnen und Patienten, die aufgrund der Behandlungs- oder Betreuungssituation nicht direkt nach Hause gehen können, in den Regionen zur Übernachtung und Überwachung für eine kurze Dauer stationär aufzunehmen.

Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Spitalverbund nur dann Leistungen erbringen kann, wenn diese nicht auch durch private Leistungserbringer sichergestellt wird. Allenfalls gibt es sinnvolle Ergänzungen des Angebots.

Art. 4<sup>ter</sup>: Der Spitalverbund ~~kann betreibt~~ an den nach Art. 2<sup>bis</sup> Bst. b dieses Erlasses festgelegten Standorten Gesundheits- und Notfallzentren ~~betreiben~~, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt ~~werden kann~~ wird. Er arbeitet soweit möglich mit privaten Leistungserbringern zusammen.

Begründung:

Die Gesundheits- und Notfallzentren sollen gemäss Botschaft in den Regionen, die von Spitalschliessungen betroffen sind, eine Grund- und Notfallversorgung (GNZ) mit 24-Stunden-Betrieb sicherstellen. Mit einer Kann-Formulierung ist diese Sicherstellung nicht gewährleistet.

Grundsätzlich dürfte es immer möglich sein, dass Private ein GNZ betreiben können. Die Frage ist, ob sie wollen. Wenn die Privaten können, aber nicht wollen, so würde nach dem Wortlaut im Entwurf der Regierung kein GNZ realisiert. Dies kann nicht der tatsächliche Wille sein.